

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 82/12 B

L 16 KR 434/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 KR 284/06 (SG Düsseldorf)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2013 durch den
Richter Prof. Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Dr. R o o s
und den Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Kläger tragen auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Streitwert wird auf 3808,84 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Kläger sind mit ihrem Begehren, als Erben der bei der beklagten Krankenkasse versichert gewesenen und am 17.11.2005 verstorbenen J die Kosten einer Behandlung mit dem Arzneimittel Erypo (Erythropoetin) in Höhe von insgesamt 3808,84 Euro erstattet zu bekommen, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, das Arzneimittel sei zur Behandlung des bei der Versicherten bestehenden myelodysplastischen Syndroms mit ausgeprägter symptomatischer Anämie nicht zugelassen. Ein zulassungsüberschreitender Einsatz sowie eine Anwendung der Grundsätze zur grundrechtsorientierten Erweiterung des Leistungsumfangs scheiterten daran, dass als Standardtherapie eine Transfusion von Erythrozytenkonzentraten zur Verfügung gestanden habe. Soweit die Versicherte als Angehörige der Zeugen Jehovas diese abgelehnt habe, führe die Religions- und Glaubensfreiheit nicht zu einem weitergehenden Anspruch (*Urteil vom 24.5.2012*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wenden sich die Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 1. Die Beschwerde der Kläger ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 4 Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN; BSG Beschluss vom 19.9.2007 - B 1 KR 52/07 B - Juris RdNr 4*). Wer sich dabei auf die Verfassungswidrigkeit beruft, darf sich nicht auf die Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*vgl zB BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG Beschlüsse vom 4.4.2006 - B 12 RA 16/05 B - und vom 16.2.2009 - B 1 KR 87/08 B - Juris*). Hierzu müssen der



Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verletzung der konkreten Regelung des GG dargelegt werden. Daran fehlt es.

- 5 Die Kläger formulieren zwar als Rechtsfrage, "ob Krankenkassenmitglieder einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Therapie außerhalb der arzneimittelrechtlichen Zulassung dann besitzen, wenn eine - vorhandene - Standardtherapie von dem Kassenmitglied unter Berufung auf die Lehre einer anerkannten Religionsgemeinschaft - deren Mitglied sie sind - abgelehnt wird und wenn durch die gewünschte Behandlung keine weitergehenden Kosten zulasten einer Krankenkasse entstehen als bei einer standardmäßigen Behandlung". Sie zeigen indes den Klärungsbedarf im dargelegten Sinne nicht auf.
- 6 Die Kläger hätten sich hierzu in der Beschwerdebegründung mit der auch vom LSG zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandersetzen müssen, dass die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses weder krankensicherungsrechtliche Leistungsansprüche noch im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art 3 Abs 1 GG eine leistungsrechtliche Privilegierung begründen (*vgl BSG SozR 4-2500 § 60 Nr 3 RdNr 18 mwN*). Sie hätten zudem den Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufzeigen, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtern und auf dieser Grundlage die Verletzung der konkreten Regelung des GG darlegen müssen. Dies ist nicht geschehen.
- 7 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 159 S 2 VwGO. Die Kläger sind keine kostenprivilegierten Sonderrechtsnachfolger nach § 56 SGB I (*vgl BSG SozR 4-2500 § 13 Nr 25 RdNr 25, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen*). Nach § 159 S 2 VwGO können die Kosten mehreren Personen als Gesamtschuldnern auferlegt werden, wenn das streitige Rechtsverhältnis diesen Personen - dem kostenpflichtigen Teil - gegenüber nur einheitlich entschieden werden kann. So liegt es hier. Über die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage der Kläger zu 1. und 2. kann ihnen gegenüber mit Blick auf die darin enthaltene Gestaltungsklage nur einheitlich entschieden werden (*vgl BSGE 97, 112 = SozR 4-2500 § 31 Nr 5, RdNr 32*). Bei der im Rahmen von § 159 S 2 VwGO zu treffenden Ermessensentscheidung (*vgl BSGE 97, 112 = SozR 4-2500 § 31 Nr 5, RdNr 32 und BVerwG NVwZ-RR 2001, 143; Hauck in Zeihe, SGG, Stand 1.11.2010, nach § 197a, § 159 VwGO RdNr 9 mwN*) ist zu berücksichtigen, dass beide Kläger hinsichtlich des hier maßgeblichen Streitgegenstands vergleichbar aktiv gewesen sind.
- 8 3. Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG.

